

**Verteilung der richterlichen Geschäftsaufgaben
bei dem Amtsgericht Zwickau
für das Geschäftsjahr 2026
mit Wirkung zum 1. August 2026**

INHALTSVERZEICHNIS	Abschnitt	Seite
Örtliche Zuständigkeit	I	2 - 3
Übersicht der Richterreferate (Kurzübersicht)	II	4
Allgemeine Grundsätze	III	5 - 6
Grundsätzliche Regelungen der Abteilungen	IV	7 - 16
Richterliche Geschäftsaufgaben	V	17 - 30
Abteilung 1: Zivilsachen		17 - 18
Abteilung 2: Familien- und Betreuungssachen		19 - 21
Abteilung 3: Straf-, Bußgeld- und Jugendsachen		22 - 28
Abteilung 4: Sonstige Geschäfte		29
Bereitschaftsdienst	VI	30
Liste der am Amtsgericht tätigen Richter	Anlage 1	31

I. Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Zwickau

(Gemeinden und Gemeindeteile des Gerichtsbezirks mit Gebietsstand 01.11.1999)

Crimmitschau

Stadt

- Blankenhain
- Frankenhausen
- Gablenz
- Gösau
- Gosel
- Großpillingsdorf
- Langenreinsdorf
- Lauenhain
- Mannichswalde
- Rudelswalde

Crinitzberg

Gemeinde

- Bärenwalde
- Lauterhofen
- Obercrinitz

Dennheritz

Gemeinde

- Niederschindmaas
- Oberschindmaas

Fraureuth

Gemeinde

- Ruppertsgrün
- Beiersdorf
- Gospersgrün

Hartenstein

Stadt

- Stein
- Thierfeld
- Zschocken

Hartmannsdorf bei Kirchberg

Gemeinde

- Giegengrün

Hirschfeld

Gemeinde

- Niedercrinitz
- Voigtsgrün

Kirchberg

Stadt

- Burkersdorf
- Wolfersgrün
- Leutersbach
- Saupersdorf
- Stangengrün
- Cunersdorf

Langenbernsdorf

Gemeinde

- Niederalbertsdorf
- Trünzig

Langenweißbach

- Langenbach
- Weißbach
- Grünau

Gemeinde**Lichtentanne**

- Altrottmannsdorf
- Schönfels
- Thanhof
- Ebersbrunn
- Stenn

Gemeinde**Mülsen**

- Mülsen St. Jacob
- Mülsen St. Micheln
- Mülsen St. Niclas
- Niedermülsen
- Ortmannsdorf
- Marienau
- Neuschönburg
- Stangendorf
- Thurm
- Wulm
- Bertelsdorf

Gemeinde**Neukirchen/ Pleiße**

- Dänkritz
- Lauterbach

Gemeinde**Reinsdorf**

- Friedrichsgrün
- Vielau
- Wilhelmshöhe

Gemeinde**Werdau**

- Königswalde
- Steinpleis
- Langenhessen
- Leubnitz
- Leubnitz-Forst

Stadt**Wildenfels**

- Härtensdorf
- Schöna
- Wiesen
- Wiesenburg

Stadt**Wilkau-Haßlau**

- Culitzsch
- Silberstraße

Stadt**Zwickau****Stadt****II. Kurzübersicht Richterreferate**

Abteilung	Ref.	Richter	Vertreter
Zivil	2	Schlesinger	Droll
	4	Droll	Krauß
	22	Bille	Schlesinger
	24	Droll	Bille
	30	Krauß	<u>Droll</u>
	43	Bille	Schlesinger
	44	Droll	Bille
Familie			
	1	Herglotz	Geldmacher
	8	Langner	Schellbach
	10	Schellbach	Langner
	45	Geldmacher	Herglotz
Betreuung			
	11	Nagel	Hoffmann
	12	Müller	Jahn
	14	Schellbach	Langner
	25	Jahn	Nagel
	36	Hoffmann	Nagel
	27	Zantke	Nagel, Jahn
	77	Schellbach	Rudzki, Jahn/Nagel
Straf			
	5	Schneider, A.	Ast
	6	Eisenreich	Dr. Unglaube
	7	Jantowski	Übele
	9	Ellrodt	1. Ast 2. Wochenweise durch Ref.32,6,5,26,20,19
	13	Ast	1. Ellrodt 2. Wochenweise durch Ref. 32,6,5,26,20,19
	18	Übele	Ast
	19	Dr. Unglaube	Eisenreich
	20	Nahrendorf	Jantowski
	26	Übele	Nahrendorf
	28	Übele	1. Ast, 3. Wochenweise durch Ref. 32,6,5,26,20,19
	29	Dr. Unglaube	Eisenreich
	31	Jantowski	Übele
	32	Krauß	Ellrodt
	33	Ast	Schneider, A.
	34	Ellrodt	Krauß
	39	Nahrendorf	Übele
	49	Dr. Unglaube	Eisenreich
	59	Nahrendorf	Jantowski
	69	Nahrendorf	Jantowski
	70	Nahrendorf	Jantowski
	80	Übele	Nahrendorf
sonstige Geschäfte			
Personenstand/Grundbuch	3	Droll	Bille
Nachlass	15	Jahn	Ast
Landwirtschaft	23	Droll	Bille
Landwirtschaft	17	Bille	Ast
Zwangsvollstreckung	16	Rudzki	Langner

III. Allgemeine Grundsätze

1. Die Verfahren werden nach Anfangsbuchstaben der Familiennamen, nach Sachgebieten, nach örtlichen Bereichen oder nach Turnus zugeteilt.
2. Soweit der Umfang einzelner Geschäftsaufgaben geändert wird, verbleiben – vorbehaltlich einer anderen Regelung - alle bis zum Vortag der Änderung in der Geschäftsstelle eingegangenen Sachen in der Zuständigkeit der bisherigen Geschäftsaufgabe.
3. Soweit die Geschäfte nach Anfangsbuchstaben der Namen verteilt sind, gilt:
 - a) Die Zuteilung erfolgt nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens der/des Beklagten, der/des Antragsgegners/in, der/des Angeklagten oder der/des Betroffenen. Bei mehreren Beklagten und Antragsgegnern richtet sich die Zuteilung nach der alphabetischen Reihenfolge. Besteht ein Familienname aus mehreren Wörtern, so entscheidet der erste Name. Artikel, Präpositionen oder Adelsprädikate bleiben außer Betracht. Vorangestellte Zahlen oder Nummerierungen werden als ausgeschriebene Zahlen oder Nummerierungen behandelt.
 - b) Bei Firmen, juristischen Personen, Städten, Gemeinden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts richtet sich die Zuteilung nach dem Nachnamen des Firmeninhabers, dem ersten Teil der Firmen- bzw. Körperschaftsbezeichnung sowie dem Städte- oder Gemeindenamen.
 - c) Die einmal begründete Zuständigkeit wird durch Namensänderung, Rechtsnachfolge, Parteiwechsel, Abtrennung, Einstellung oder Verurteilung nicht berührt.
 - d) Die Zuständigkeit in der Hauptsache begründet auch die Zuständigkeit der Neben- und Vollstreckungsentscheidungen, soweit nicht anders verteilt.
4. Verhinderung/Besorgnis der Befangenheit
 - a) Verhinderung:
 - aa) Bei Verhinderung einer Richterin/ eines Richters entscheidet deren/ dessen Vertreter. Ist die Vertreterin/ der Vertreter / weiterer Vertreter ebenfalls verhindert, entscheidet die/der mit der Referatskennziffer nächstfolgende Richterin/Richter der Abteilung nach dem Vertreter. Die Vertretung richtet sich nach der Kurzübersicht der Richterreferate (II). Sind alle Richter der jeweiligen Abteilung verhindert, richtet sich die weitere Vertretung nach der Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan in chronologischer Reihenfolge beginnend mit dem jüngsten Richter.
 - bb) Ausnahmeregelung für die Abteilung 2 (Familienabteilung /Betreuungsabteilung):

Bei Verhinderung aller Richterinnen/Richter der Familienabteilung werden diese zunächst vertreten durch die Richterinnen/ Richter der Betreuungsabteilung, beginnend mit dem zuerst genannten Richter gemäß der Übersicht der Richterreferate (II). Diese Regelung gilt umgekehrt bei Verhinderung aller Richterinnen/ Richter der Betreuungsabteilung. Sind alle Richterinnen/Richter der Familien- und Betreuungsabteilung verhindert, greift die allgemeine Vertretungsregelung gemäß Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan.

cc) Ausnahmeregelung für die Strafabteilung:

Soweit das Referat 13/E13 aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist, ist das Referat 9/ E9 zuständig.

- dd) Ein Vertretungsfall tritt ein, wenn eine Richterin/ ein Richter aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen verhindert ist. Tatsächliche Verhinderungsgründe sind grundsätzlich Urlaub, Dienstbefreiung oder Krankheit sowie Sitzungsdienst, sonstige dienstlich bedingte Abwesenheit sowie Vertretung der Direktorin.

In Zweifelsfällen stellt die Direktorin des Amtsgerichts oder deren ständiger Vertreter die Verhinderung und den Eintritt des Vertretungsfalles fest.

b) Besorgnis der Befangenheit

aa) Allgemeines:

In Fällen eines Antrags wegen Besorgnis der Befangenheit oder der Anzeige eines Verhältnisses das eine Ablehnung rechtfertigen könnte, entscheidet der nach der Referatszahl nachfolgende Richter. Sollte dieser der Vertreter im Referat des abgelehnten Richters sein, entscheidet der Richter mit der nächstniedrigeren Referatszahl nach dem abgelehnten Richter. Ist dieser Richter verhindert, so entscheidet der dieser Referatszahl vorgehende Richter. Die niedrigste Referatszahl folgt der höchsten.

bb) Sonderregelung:

Ist ein Ablehnungsgesuch im Sinne von 2 b) aa) begründet und wird das zugrundeliegende Verfahren nach Turnus zugeteilt, wird es wie folgt neu zugeteilt:

Das zugrundeliegende Verfahren wird bei Eingang der Akte bei der Geschäftsstelle fiktiv als Nr. 1 des Tageseinganges behandelt und dem nächsten Referat, ausgenommen dem Referat des abgelehnten Richters, zugeteilt. Als Ausgleich wird dem Referat des abgelehnten Richters das nächste dem so zuständigen Referat zugehörige Verfahren anstelle dessen zugeteilt.

5. Über Zuständigkeitsstreitigkeiten entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts.

6. Der Turnus bleibt nach dessen Abschluss von Fehleintragungen unberührt.

Bei Fehleintragungen durch die Turnusgeschäftsstelle erfolgt eine Umtragung in das eigentlich zuständige Referat wegen Sachzusammenhangs nur, wenn noch keine Verfügung des Richters erfolgt ist. Hiervon ausgenommen ist die erste Verfügung mit der Feststellung der Unzuständigkeit.

7. Wiederaufgenommene Verfahren mit nicht mehr betriebenen Referatskennziffern werden im Turnus verteilt.

8. Soweit ein Referat nicht am Turnus teilnimmt, verbleibt es dennoch bei der jeweiligen Regelung zum Sachzusammenhang.

IV. Regelungen in den einzelnen Abteilungen:

1. Zivilverfahren:

a) Allgemeine Bestimmungen:

Zur Verteilung der Geschäfte werden Richtergeschäftsaufgaben (RGA) entsprechend der Zahl der zur Verfügung stehenden Richter gebildet.

Es gibt vier Turnuskreise:

- C-Verfahren (mit Ausnahme der WEG-Verfahren)
- H-Verfahren
- Einstweilige Verfügungen und Arrestverfahren
- AR-Verfahren

Die Zuweisung der Verfahren an die einzelnen RGA erfolgt nach Eingangstag im Einzeltturnus durch eine regelmäßig sich wiederholende Verteilung der Neueingänge in Turnuskreisen.

Verteilung der Verfahren:

An jedem Morgen 09.00 Uhr werden für die noch nicht registrierten Neueingänge jeweils getrennt nach C-Verfahren (mit Ausnahme von WEG-Verfahren), H-Verfahren, AR-Verfahren und einstweiligen Verfügungen/Arrestverfahren Stapel gebildet und fortlaufend auch über den Jahreswechsel hinweg jeweils in folgender Reihenfolge im Einzeltturnus verteilt und registriert:

Die Sortierung erfolgt nach:

- Eingangstag (Eingangsstempel in der Zivilgeschäftsstelle oder Tag der Aufnahme des Antrags in der Rechtsantragstelle)
- Zeitgleiche Eingänge nach Alphabet (nach den Regeln über die Verteilung nach den Anfangsbuchstaben dieser Geschäftsverteilung III. 1.a) und b))

Die Verfahren werden im jeweiligen Turnus wie folgt verteilt:

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
RGA 1 (1,0 AKA)	2 C										
RGA 2 (0,0 AKA)	4 C	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
RGA 3 (0,0 AKA)	22 C	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
RGA 4 (0,8 AKA)	24 C				X				X		
RGA (1,0 AKA)	43 C										

b) Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs:

Vorrangig vor der Verteilung nach a) ergibt sich die Zuständigkeit nach Sachzusammenhang mit folgenden Regeln:

Ein Sachzusammenhang besteht zwischen:

- Prozesskostenhilfe- und Hauptsacheverfahren
- Einstweiliges Verfügungs- oder Arrest- und Hauptsacheverfahren
- selbständigen Beweisverfahren und Hauptsache
- Entscheidung/protokolliertem Vergleich und Antrag nach §§ 887 ff ZPO

c) Sonstiges:

aa) Für WEG-Verfahren ist ausschließlich das Referat 24 (RGA 5) zuständig.
WEG- Verfahren werden diesem Referat in den jeweiligen Turni (siehe a)) als Bonus angerechnet.

2. Familiensachen:

a) Allgemeine Bestimmungen:

Die Verteilung der Geschäfte in Familiensachen erfolgt ab 1. Januar 2014 im Turnus der Eingänge. Für Verfahren, die vor dem 01.01.2014 eingegangen sind, bleibt es bei der bis dahin geltenden Zuständigkeit.

Zur Verteilung der Geschäfte werden Richtergeschäftsaufgaben (RGA) entsprechend der Zahl der zur Verfügung stehenden Richter gebildet.

Die Zuweisung der Verfahren an die einzelnen RGA erfolgt nach Eingangstag im Einzeltturnus durch eine regelmäßig sich wiederholende Verteilung der Neueingänge in Turnuskreise.

Es gibt zwei Turnuskreise:

- F-Verfahren
- AR-Verfahren

Verteilung der Verfahren:

An jedem Morgen 09.00 Uhr werden für die noch nicht registrierten Neueingänge jeweils getrennt nach F-Verfahren und AR-Verfahren Stapel gebildet und fortlaufend auch über den Jahreswechsel hinweg in folgender Reihenfolge im Einzeltturnus verteilt und registriert:

Die Sortierung erfolgt nach:

- Eingangstag (Eingangsstempel in der Familiengeschäftsstelle oder Tag der Aufnahme des Antrags in der Rechtsantragstelle)
- Zeitgleiche Eingänge nach Alphabet (nach den Regeln über die Verteilung nach den Anfangsbuchstaben dieser Geschäftsverteilung, in Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionssachen nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Kindes; soweit Geschwister mit unterschiedlichen Nachnamen betroffen sind, richtet sich die Sortierung nach dem Namen des jüngsten Kindes).

Die Verteilung erfolgt dann:

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
RGA 1 (1,0 AKA)	1 F										
RGA 2 (1,0 AKA)	8 F										
RGA 5 (1,0 AKA)	45 F										
RGA (0,5 AKA)	10 F										

Einstweilige Anordnungen und Arrestverfahren sind vorrangig einzutragen.

Sie werden unverzüglich nach ihrem Eingang, ggf. bei gleichzeitigem Eingang sortiert und in der Verteilung bei der nächstfolgenden freien RGA registriert.

b) vorrangige Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs:

Vorrangig vor der Verteilung nach a) ergibt sich die Zuständigkeit nach folgenden Regeln:

- Steht ein Neueingang in Sachzusammenhang mit einer früher eingegangenen Sache, ist das Referat zuständig in dem die früher eingegangene Sache anhängig ist.

Darunter fallen Verfahren betreffend denselben Personenkreis gem. § 23 b Abs.2 S.1 GVG. Derselbe Personenkreis ist auch gegeben, wenn Ansprüche gem. § 266 FamFG geltend gemacht werden und nur ein Beteiligter identisch ist oder ein Verfahren gem. §§ 1666, 1666a BGB betreffend Halbgeschwister von Kindern, für die Verfahren bereits anhängig sind, anhängig wird.

- Ein Sachzusammenhang besteht unabhängig von der Anhängigkeit des früheren Verfahrens zwischen:
 - Sorge-/ Umgangs- und Gewaltschutzverfahren betreffend denselben Personenkreis, wenn das frühere Verfahren nicht bereits seit mehr als 12 Monaten erledigt ist
 - Verfahrenskostenhilfe- und Hauptsacheverfahren
 - Einstweiliger Anordnung oder Arrest und Hauptsacheverfahren
 - selbständigen Beweisverfahren und Hauptsache
 - Sorge- und Umgangsverfahren und anschließenden Verfahren gem. §§ 165, 166 FamFG oder Vollstreckungsverfahren gem. §§ 88 FamFG
 - Sorge-/ Umgangs- oder Unterbringungsverfahren betreffend dasselbe Kind oder Geschwisterkinder, wenn das frühere Verfahren nicht bereits seit mehr als 12 Monaten erledigt ist
 - Wiederaufnahme oder Fortführung eines wegen Nichtbetriebs, Ruhens oder Aussetzung weggelegten Verfahrens,

- Verfahren, die kraft Sachzusammenhangs dem ehemaligen Referat 21 F zuzuordnen gewesen wären, nehmen am Turnus teil

c) Sonstiges:

- a) Zuteilungen kraft vorrangigen Sachzusammenhangs erfolgen unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus, mit Ausnahme der (abgetrennten) Scheidungsfolgesachen.
- b) Soweit aus dem ehemaligen Referat 9 F und 21 F Sorgerechtsentscheidungen (§ 1666 BGB) zu überprüfen sind oder Verfahren wiederaufgenommen oder fortgeführt werden, nachdem diese wegen Nichtbetriebs, Ruhens oder Aussetzung weggelegt wurden, nehmen diese Verfahren am Turnus teil.

3. Betreuungsverfahren:

a) Allgemeine Bestimmungen:

Die Verteilung der Geschäfte in Betreuungssachen erfolgt im Turnus der Eingänge. Zur Verteilung der Geschäfte werden Richtergeschäftsaufgaben (RGA) entsprechend der Zahl der zur Verfügung stehenden Richter gebildet.

Die Zuweisung der Verfahren an die einzelnen RGA erfolgt, a, nach Eingangstag durch eine regelmäßig sich wiederholende Verteilung der Neueingänge im Turnuskreis.

Verteilung der Verfahren:

aa) Eilanträge sind sofort und soweit noch kein Verfahren anhängig ist, dem in der nächsten Stelle zuständigen RGA zuzuweisen.

bb) Für die Übrigen Verfahren gilt folgendes:

An jedem Morgen 9.00 Uhr werden die noch nicht registrierten Neueingänge, mit Ausnahme der Eilentscheidungen sortiert, Stapel gebildet und fortlaufend auch über den Jahreswechsel hinweg in folgender Reihenfolge im Einzeltturnus verteilt und registriert.

Die Sortierung erfolgt nach:

- Eingangstag (Eingangsstempel in der Betreuungsgeschäftsstelle oder Tag der Aufnahme des Antrags in der Rechtsantragstelle)
- Zeitgleiche Eingänge nach Alphabet (nach den Regeln über die Verteilung nach den Anfangsbuchstaben dieser Geschäftsverteilung III. 3.a) und b))

Die Verfahren werden jeweils im Einzeltturnus auf die Referate des Sachgebietes, beginnend mit dem Referat mit der niedrigsten Kennziffer verteilt.

Die Verteilung erfolgt dann:

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
RGA 1	11										
RGA 2	12	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
RGA 3	14	X		X		X		X		X	X
RGA 4	25										
RGA 6	36										
RGA	77										

b) Zuständigkeit kraft Sachzusammenhang / Ausnahmen

aa)

- Ist ein Betreuungsverfahren anhängig und ist gegen denselben Betroffenen ein öffentlich-rechtliches Unterbringungsverfahren einzuleiten, ist dasjenige Referat zuständig, das bereits für das Betreuungsverfahren zuständig ist.
- Ist ein öffentlich-rechtliches Unterbringungsverfahren anhängig und wird gegen denselben Betroffenen ein Betreuungsverfahren eingeleitet, ist dasjenige Referat zuständig, das bereits für das öffentlich-rechtliche Unterbringungsverfahren zuständig ist.

bb)

Geht eine Anregung zur Einleitung eines Betreuungsverfahrens für mehrere Personen gleichzeitig ein, die gemeinsam in einem Haushalt leben, ist für alle dasselbe Referat zuständig.

cc)

Wird ein AR-Verfahren in ein Betreuungsverfahren um getragen, ist für das Betreuungsverfahren dasjenige Referat zuständig, das auch für das AR-Verfahren zuständig war.

dd)

Wird innerhalb eines Jahres nach Beendigung eines Betreuungsverfahrens oder öffentlich-rechtlichen Unterbringungsverfahrens oder einer vom Betreuungsgericht Zwickau zu erledigenden betreuungsrechtlichen Rechtshilfesache oder eines Zwischenverfahrens über die Entscheidung, ob ein von einem anderen Betreuungsgericht geführtes Verfahren vom Betreuungsgericht Zwickau übernommen oder fortgeführt werden soll, für denselben Betroffenen erneut ein Betreuungsverfahren oder öffentlich-rechtliches Unterbringungsverfahren oder ein Rechtshilfeverfahren oder derartiges Zwischenverfahren anhängig, ist für das neue Verfahren das Referat zuständig, das auch für das frühere Verfahren zuständig war.

ee)

Die Jahresfrist beginnt mit dem Datum der richterlichen Entscheidung, hilfsweise der letzten richterlichen Verfügung, aus der sich die Beendigung des früheren Verfahrens ergibt. Sie endet mit Ablauf des Tages, der durch seine Benennung dem Datum dieser richterlichen Entscheidung oder Verfügung entspricht.

ff)

Für ein nach Abgabe an ein anderes Gericht innerhalb eines Jahres erneut eingehendes Betreuungsverfahren ist das Referat zuständig, das vor der Abgabe für dieses Verfahren zuständig war. Die Jahresfrist beginnt mit dem Datum des Beschlusses, durch den das Verfahren an das andere Gericht abgegeben wurde, bei Abgabe ohne Beschluss mit dem Datum der Verfügung, durch die das Verfahren dem anderen Gericht zu Prüfung der Übernahme zugeleitet wurde. Sie endet mit Ablauf des Tages, der durch seine Benennung dem Datum dieser richterlichen Entscheidung oder Verfügung entspricht.

Ein Verfahren das aufgrund b) einem Referat zugewiesen oder von diesem übernommen wird, wird auf den Turnus dieses Referates angerechnet. Dies gilt nicht für ein Betreuungsverfahren, das innerhalb eines Jahres nach Beendigung eines früheren Betreuungsverfahrens gegen denselben Betroffenen anhängig geworden ist.

c) Eilzuständigkeit:

Die in der Geschäftsstelle montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingehenden Eilsachen (z.B. Eilbetreuung, Unterbringungen, unter-bringungsähnliche Maßnahmen, Eingänge aus dem Bereitschaftsdienst (ehem. BD) etc.) werden entsprechend 3.) a) aa) behandelt und in das danach zuständige Referat eingetragen.

In Abweichung der Vertretungsregelung werden nur in diesen Eilsachen alle Referate von RiAG Rudzki und dieser tageweise wie folgt vertreten:

Montags:

Vertreter: 1) RiAG Jahn
2) RiinAG Nagel
3) RiAG Hoffmann

Dienstags:

Vertreter: 1) RiinAG Nagel
2) RiAG Hoffmann
3) RiAG Jahn

Mittwochs:

Vertreter: 1) Riin Schellbach
2) RiAG Jahn
3) RiAG Zantke-Hoffmann
4) RiinAG Nagel

Donnerstags:

Vertreter: 1) RiAG Zantke
2) RiAG Hoffmann
3) RiinAG Nagel
4) RiAG Jahn

Freitags:

Vertreter: 1) RiAGstdVDir Müller

2) Jahn: 2.1., 30.1., 27.2., 27.3., 8.5., 5.6., 3.7., 31.7., 28.8., 25.9., 23.10., 20.11., 18.12.

3) Nagel: 9.1., 6.2., 6.3., 10.4., 15.5., 12.6., 10.7., 7.8., 4.9., 2.10., 30.10., 27.11.

4) Hoffmann: 16.1., 13.2., 13.3., 17.4., 22.5., 19.6., 17.7., 14.8., 11.9., 9.10., 6.11., 4.12.

5) Schellbach: 23.1., 20.2., 20.3., 24.4., 29.5., 26.6., 24.7., 21.8., 18.9., 16.10., 13.11., 11.12.

Abweichend von dieser Regelung gilt Folgendes: am Montag, 17.8., ist 1. Vertreter RiAG stdVDir Müller und am Freitag, 21.8., ist 1. Vertreter RiAG Jahn

Der 3.4. (Karfreitag), 1.5. (Tag der Arbeit) und 25.12. (1.Weihnachtsfeiertag) sind Feiertage und wurden deshalb nicht in die Verteilung aufgenommen und werden vom Bereitschaftsdienst abgedeckt.

Die weitere Vertretung richtet sich nach der alphabetischen Reihenfolge nach dem Vertreter.

Der nach diesen Regelungen zuständige Eilrichter ist und bleibt für die Anhörung und die Entscheidung zuständig.

4. Straf-, Jugend- und Bußgeldsachen:

a) Allgemeine Bestimmungen

Die Zuteilung in Schöffen-, Jugendrichter- und Bußgeldsachen erfolgt nach Sachgebieten.

- Bei gemeinsamen Verfahren gegen Jugendliche bzw. Heranwachsende und gegen Erwachsene bleiben die Familiennamen der Erwachsenen außer Betracht.
- Bei Verfahren, die gleichzeitig Straftaten und Ordnungswidrigkeiten betreffen, ist die Strafrichter/ der Strafrichter zuständig. Dies gilt auch im Falle der Verbindung von Verfahren. Im Falle der Abtrennung von Verfahren gegen einzelne Beschuldigte/ Angeklagte oder Betroffene verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit. Wird ein Bußgeldverfahren in ein Strafverfahren übergeleitet, verbleibt es bei der Zuständigkeit der Richter/ des Richters für das Bußgeldverfahren.
- Jede Richter/ jeder Richter ist auch zuständig für die Entscheidungen nach §§ 467 a Abs. 1 und 2 StPO, 108 OWiG und 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StrEG in den

Fällen, in denen er bei Durchführung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre sowie für alle objektiven Verfahren.

- Die Bewährungsaufsicht verbleibt in der Geschäftsaufgabe, die erstinstanzlich in dieser Sache zuständig war. Die übertragene Bewährungsaufsicht fällt in die Geschäftsaufgabe der RichterIn/des Richters, die/der bei örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Amtsgerichts Zwickau erstinstanzlich in dieser Sache zur Entscheidung im Hauptverfahren berufen wäre, soweit keine Verteilung im Turnus erfolgt.
- Zurückverweisungen und Wiederaufnahme:

Wird eine Sache gemäß §§ 328 Abs. 2 StPO, 254 Abs. 2 StPO, 79 Abs. 6 OWiG zurückverwiesen oder wird das Gericht gemäß § 210 Abs. 3 StPO bestimmt, so ist nunmehr die VertreterIn/ der Vertreter für das Verfahren zuständig; hat jedoch ein Referatswechsel stattgefunden, verbleibt es bei der Regelung der Geschäftsverteilung.

In den Fällen der Zurückverweisung eines anderen Gerichts an das Amtsgericht Zwickau gemäß § 354 Abs. 2 StPO oder der Wiederaufnahme oder von Anträgen zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens gemäß § 140 a GVG verbleibt es bei der Regelung der Geschäftsverteilung, soweit sich nicht aus der Anlage H zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan des Oberlandesgerichts Dresden etwas Anderes ergibt.

- Haftsachen:
In den in § 22 Abs. 1 Sächsische Justizorganisationsverordnung vom 14. Dezember 2007 genannten Strafsachen ist das Amtsgericht Zwickau zuständig für den Bezirk des Landgerichts Zwickau
- Verkehrsordnungswidrigkeiten sind Ordnungswidrigkeiten, die nach den Bestimmungen des StVG, der StVO, der StVZO, des PbefG. der BOKraft und des FpersG verfolgt werden.
- Die Zuständigkeit für isolierte Entscheidungen nach §§ 29, 29 a OWiG orientiert sich nach der dem Antrag zugrundeliegenden Tatvorwurf und deren Bestimmungen.
- Die Zuteilung der Verfahren erfolgt, außer in Jugendrichtersachen, jeweils im Turnus.
- Die Zuteilung in Jugendrichtersachen erfolgt nach Buchstaben. Bei mehreren Angeklagten ist derjenige Richter zuständig in dessen Referat der jüngste Angeklagte fällt.

aa) Verteilung der von der Staatsanwaltschaft eingegangenen Papierakten im Turnus

Die Zuteilung in Strafrichterverfahren, Verkehrsordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene, Jugendschöffen- und Erwachsenenschöffenverfahren, sowie Gs-Verfahren – soweit sie nicht den Ermittlungsrichter betreffen - erfolgt jeweils getrennt nach Turnus. Die Zuteilung darüber hinaus für Anklagen, Strafbefehlsanträge, übertragene Bewährungsaufsichten und Gs-Verfahren mit Ausnahme derjenigen für die der Ermittlungsrichter zuständig ist, getrennt.

Die Sortierung erfolgt nach:

- Eingangstag (Eingangsstempel in der Strafgeschäftsstelle)

Wird nach Turnus verteilt, erfolgt die Zuordnung der eingehenden Verfahren reihum, beginnend mit dem von der Referatszahl her niedrigsten Referat über den Jahreswechsel hinweg.

Bei arbeitstäglich gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren wird mit dem jeweils niedrigsten staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen begonnen. Ist ein solches Aktenzeichen nicht vorhanden, wird mit dem niedrigsten sonstigen Aktenzeichen begonnen.

Die Erwachsenenschöffenvorgahren sind wie folgt zu verteilen:

Ref.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
6	X		X			X				X
19		X		X	X		X	X	X	

Die Jugendschöffenvorgahren sind wie folgt zu verteilen: 2 (Ref. 32/ E32) :1 (Ref. 5/ E5)

bb) Verteilung der von der Staatsanwaltschaft elektronisch eingegangenen Vorgahren im Turnus (E....)

Die Zuteilung in Strafrichterverfahren, Verkehrsordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene, Jugendschöffenvorgahren- und Erwachsenenschöffenvorgahren, sowie Gs-Vorgahren – soweit sie nicht den Ermittlungsrichter betreffen - erfolgt jeweils getrennt nach Turnus. Die Zuteilung darüber hinaus für Anklagen, Strafbefehlsanträge, übertragene Bewährungsaufsichten und Gs-Vorgahren mit Ausnahme derjenigen für die der Ermittlungsrichter zuständig ist, getrennt.

Die Zuweisung erfolgt fortlaufend nach dem Eingang in den Eingangskorb der Strafabteilung.

Wird nach Turnus verteilt, erfolgt die Zuordnung der eingehenden Vorgahren reihum, beginnend mit dem von der Referatszahl her niedrigsten Referat über den Jahreswechsel hinweg.

Die Erwachsenenschöffenvorgahren sind wie folgt zu verteilen:

Ref.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
6	X		X			X				X
19		X		X	X		X	X	X	

Die Jugendschöffenvorgahren sind wie folgt zu verteilen: 2 (Ref. 32/ E32) :1 (Ref. 5/ E5)

- cc) Wird eine bei Gericht eingegangene Papierakte dort zur elektronischen Akte oder umgekehrt, verbleibt es bei der begründeten Zuständigkeit.

5. Besondere Zuständigkeiten:

Landwirtschaftssachen:

Nach § 19 Sächsischen Justizorganisationsverordnung vom 14. Dezember 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 09.08.2014 ist das Amtsgericht Zwickau zuständig für alle Landwirtschaftssachen nach § 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen und § 65 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes für den Bezirk der Landgerichte Chemnitz und Zwickau.

Für alle eingehenden Verfahren ist das Referat 23 zuständig. Soweit dieses aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist, ist das Referat 17 zuständig.

V. Richterliche Geschäftsaufgaben:

Abteilung 1: Zivilsachen

Referat 2: Richterin Schlesinger

1. Zivilverfahren, einschließlich Arrest, einstweilige Verfügungen, selbständige Beweisverfahren nach Turnus
2. AR-Verfahren nach Turnus
3. Zwangsvollstreckungssachen:
 - Erinnerungen gem. § 766 ZPO
 - unverteilte Zwangsvollstreckungsverfahren
4. alle nicht zugeteilten Geschäftsaufgaben in Zivilsachen

Vertreter: 1. Richter am Amtsgericht Droll
 2. Richterin Bille

Referat 4: Richter am Amtsgericht Droll

1. Zivilverfahren, einschließlich Arrest, einstweilige Verfügungen, selbständige Beweisverfahren
2. Richterliche Entscheidungen nach dem Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetz

Vertreter: Richter am Amtsgericht Krauß

Referat 22: Richterin Bille

1. Zivilverfahren, einschließlich Arrest, einstweilige Verfügungen, selbständige Beweisverfahren
2. Die 20 ältesten am 10.04.2026 noch nicht terminierten laufenden Verfahren aus dem Eingangsjahr 2025 des Referats 2 C

Vertreter: 1. Richterin Schlesinger
 2. Richter am Amtsgericht Droll

Referat 24: **Richter am Amtsgericht Droll**

1. Zivilverfahren, einschließlich Arrest, einstweilige Verfügungen, selbständige Beweisverfahren nach Turnus
2. Wohnungseigentumssachen
3. AR-Verfahren nach Turnus

Vertreter: 1. Richterin Bille
 2. Richterin Schlesinger

Referat 30: **Richter am Amtsgericht Krauß**

Zivilverfahren, einschließlich Arrest, einstweilige Verfügungen, selbständige Beweisverfahren

Vertreter: Richter am Amtsgericht Droll

Referat 43: **Richterin Bille**

1. Zivilverfahren, einschließlich Arrest, einstweilige Verfügungen, selbständige Beweisverfahren nach Turnus
2. AR-Verfahren nach Turnus

Vertreter: 1. Richterin Schlesinger
 2. Richter am Amtsgericht Droll

Referat 44: **Richter am Amtsgericht Droll**

Zivilverfahren, einschließlich Arrest, einstweilige Verfügungen, selbständige Beweisverfahren

Vertreter: Richterin Bille

Abteilung 2a: Familiensachen

Referat 1: RichterIn am Amtsgericht Herglotz

1. Familiensachen nach Turnus
2. AR-Verfahren nach Turnus
3. Annexentscheidungen aus dem im Referat 9 F und 21 F abgeschlossenen Verfahren (z.B. VKH, Ordnungsmittel)

Vertreter: RichterIn Geldmacher

Referat 8: Richter am Amtsgericht Langner

1. Familiensachen nach Turnus
2. AR-Verfahren nach Turnus

Vertreter: RichterIn Schellbach

Referat 10: RichterIn Schellbach

1. Familiensachen nach Turnus
2. AR-Verfahren nach Turnus

Vertreter: Richter am Amtsgericht Langner

Referat 45: RichterIn Geldmacher

1. Familiensachen nach Turnus
2. AR-Verfahren nach Turnus
3. FH-Verfahren

Vertreter: RichterIn am Amtsgericht Herglotz

Abteilung 2b: Betreuungssachen

Referat 11: Richter in am Amtsgericht Nagel

1. Betreuungs- und Unterbringungssachen nach Turnus
2. Betreuungs- und Unterbringungssachen hinsichtlich der Betroffenen mit dem Buchstaben K, die vor dem 01.01.2016 eingegangen sind
3. Entscheidungen nach dem SächsPsychKHG nach Turnus
4. AR-Verfahren nach Turnus

Vertreter: 1) Richter am Amtsgericht Hoffmann
2) Richter am Amtsgericht Jahn

Referat 12: Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors Müller

1. Betreuungs- und Unterbringungssachen nach Turnus
2. Entscheidungen nach dem SächsPsychKHG nach Turnus
3. AR-Verfahren nach Turnus
4. Güterichter i. S. v. § 278 Abs. 5 ZPO

Vertreter: 1) Richter am Amtsgericht Jahn
2) Richter am Amtsgericht Hoffmann
3) Richter in am Amtsgericht Nagel

Referat 14: Richter in Schellbach

1. Betreuungs- und Unterbringungssachen nach Turnus
2. Entscheidungen nach dem SächsPsychKHG nach Turnus
3. AR-Verfahren nach Turnus

Vertreter: Richter am Amtsgericht Langner

Referat 25: **Richter am Amtsgericht Jahn**

1. Betreuungs- und Unterbringungssachen nach Turnus
2. Entscheidungen nach dem SächsPsychKHG nach Turnus
3. AR-Verfahren nach Turnus

Vertreter: 1) Richter am Amtsgericht Nagel
 2) Richter am Amtsgericht Hoffmann

Referat 36: **Richter am Amtsgericht Hoffmann**

1. Betreuungs- und Unterbringungssachen nach Turnus
2. Entscheidungen nach dem SächsPsychKHG nach Turnus
3. AR-Verfahren nach Turnus

Vertreter: 1) Richter am Amtsgericht Zantke
 2) Richterin am Amtsgericht Nagel
 3) Richter am Amtsgericht Jahn

Referat 77: **Richterin Schellbach**

1. Betreuungs- und Unterbringungssachen nach Turnus
2. Entscheidungen nach dem SächsPsychKHG nach Turnus
3. AR-Verfahren nach Turnus

Vertreter: 1) Richter am Amtsgericht Rudzki
 2) Richter am Amtsgericht Hoffmann
 3) Richter am Amtsgericht Jahn
 4) Richterin am Amtsgericht Nagel

Abteilung 3: Straf-, Bußgeld- und Jugendsachen

Referat 5/ E 5: Richter am Amtsgerichts als weitere aufsichtsführende Richterin Schneider, A.

1. Vorsitzende des Jugendschöffengerichts für alle Verfahren, die in Papierform von der Staatsanwaltschaft eingehen im Turnus mit Referat 32
2. Vorsitzende des Jugendschöffengerichts für alle Verfahren, die elektronisch von der Staatsanwaltschaft eingehen im Turnus mit dem Referat E 32
3. Vollstreckungsverfahren (Jugendstrafe, Jugendarrest und Eintragungen ins VRJs) für die Verfahren unter Ziff. 1, 2
4. Vorsitzende des Jugendschöffenwahlausschusses und Leiterin der Jugendschöffenauslosung
5. Vollstreckungsaufgaben gem. § 84 Abs.2 und 3 JGG
6. Alle Verfahren, die aus dem Referat 32 zurückverwiesen werden oder wegen Befangenheit etc. des Richters des Referats 32 keine Zuständigkeit besteht

Vertreter: Direktorin des Amtsgerichts Ast

Referat 6/ E 6: Richter am Amtsgericht Eisenreich

1. Vorsitzender des Schöffengerichts für alle Verfahren, die in Papierform von der Staatsanwaltschaft eingehen im Turnus mit dem Referat 19
2. Vorsitzender des Schöffengerichts für alle Verfahren, die elektronisch von der Staatsanwaltschaft eingehen im Turnus mit dem Referat E 19
3. Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts
4. Vorsitzender des Schöffenwahlausschusses und Leiter der Schöffenauslosung
5. Privatklegesachen, auch gegen Heranwachsende
6. alle nicht verteilten Geschäftsaufgaben in Strafsachen
7. Strafrichter für alle Verfahren, die in Papierform von der Staatsanwaltschaft eingehen, mit Ausnahme der Cs-Verfahren
8. Strafrichter für alle Verfahren, die elektronisch von der Staatsanwaltschaft eingehen, mit Ausnahme der Cs-Verfahren
9. 25 ältesten nicht terminierten Ds- Verfahren aus dem Referat 7/7E

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Unglaube

Referat 7/ E 7:**Richter Jantowski**

1. Strafrichter für alle Verfahren die in Papierform von der Staatsanwaltschaft eingehen, mit Ausnahme der Cs-Verfahren
2. Strafrichter für alle Verfahren, die elektronisch von der Staatsanwaltschaft eingehen mit Ausnahme der Cs-Verfahren
3. Strafrichter für alle Cs-Verfahren die in Papierform von der Staatsanwaltschaft eingehen
4. Strafrichter für alle Cs-Verfahren, die elektronisch von der Staatsanwaltschaft eingehen

Vertreter: Richterin Übele

Referat E 9:**Richterin am Amtsgericht Ellrodt****1. Elektronische Akten (E 9):**

- a) Ermittlungsrichter, auch gegen Jugendliche und Heranwachsende
- b) Entscheidungen nach dem Sächs. Polizeigesetz
- c) Rechtshilfe/Ersuchter Richter in Strafsachen (AR)
- d) Auslieferungshaftverfahren
- e) Leserichter (§§ 148, 148a StPO)
- f) Vernehmung und Entscheidung durch den Richter des nächsten Amtsgerichts nach § 115 a StPO
- g) Anträge auf Anordnung, Zustimmung oder Entscheidung zu Untersuchungshandlungen nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung auf der Grundlage anderer Gesetze z.B. § 59b Abs.2 GWB und § 22 Abs.2 SUG
- h) Verfahren nach § 9 Abs.1 Satz 1 StrEG
- i) Anträge zur Bestellung eines Pflichtverteidigers vor Anklageerhebung

1. Vertreter: Direktorin des Amtsgerichts Ast

2. Vertreter: wochenweise nach den Kalenderwochen wie folgt vertreten:

Referat	32:	1,	7,	13,	19,	25,	31,	37,	43,	49
Referat	6:	2,	8,	14,	20,	26,	32,	38,	44,	50
Referat	5:	3,	9,	15,	21,	27,	33,	39,	45,	51
Referat	26:	4,	10,	16,	22,	28,	34,	40,	46,	52
Referat	20:	5,	11,	17,	23,	29,	35,	41,	47,	53
Referat	19:	6,	12,	18,	24,	30,	36,	42,	48,	

Bei Verhinderung eines Vertreters gilt die allgemeine Vertretungsregelung III.4

Referat 13: Direktorin des Amtsgerichts Ast

1. Papierakten:

- a) Ermittlungsrichter, auch gegen Jugendliche und Heranwachsende
- b) Entscheidungen nach dem Sächs. Polizeigesetz
- c) Rechtshilfe/Ersuchter Richter in Strafsachen (AR)
- d) Auslieferungshaftverfahren
- e) Leserichter (§§ 148, 148a StPO)
- f) Vernehmung und Entscheidung durch den Richter des nächsten Amtsgerichts nach § 115 a stopp
- g) Anträge auf Anordnung, Zustimmung oder Entscheidung zu Untersuchungshandlungen nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung auf der Grundlage anderer Gesetze z.B. § 59b Abs. 2 GWB und § 22 Abs. 2 SUG
- h) Verfahren nach § 9 Abs.1 Satz 1 StrEG
- i) Anträge zur Bestellung eines Pflichtverteidigers vor Anklageerhebung

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Ellrodt

2. Vertreter: wochenweise nach den Kalenderwochen wie folgt vertreten:

Referat	32:	1,	7,	13,	19,	25,	31,	37,	43,	49
Referat	6:	2,	8,	14,	20,	26,	32,	38,	44,	50
Referat	5:	3,	9,	15,	21,	27,	33,	39,	45,	51
Referat	26:	4,	10,	16,	22,	28,	34,	40,	46,	52
Referat	20:	5,	11,	17,	23,	29,	35,	41,	47,	53
Referat	19:	6,	12,	18,	24,	30,	36,	42,	48,	

Bei Verhinderung eines Vertreters gilt die allgemeine Vertretungsregelung III.4

Referat 18/ E 18: Richterin Übele

- 1. Erzwingungshaft einschließlich der im Referat 28 anhängigen Verfahren
- 2. richterliche Entscheidungen nach § 62 OWiG einschließlich der in Referat 28 anhängigen Verfahren
- 3. richterliche Entscheidungen in Ordnungswidrigkeitenverfahren, für die noch kein gerichtliches Verfahren anhängig war; einschließlich der im Referat 28 anhängigen Verfahren

Vertreter: Direktorin des Amtsgerichts Ast

Referat 19/ E 19:**Richter am Amtsgericht Dr. Unglaube**

1. Vorsitzender des Schöffengerichts für alle Verfahren, die in Papierform von der Staatsanwaltschaft eingehen im Turnus mit dem Referat 6
2. Vorsitzender des Schöffengerichts für alle Verfahren, die elektronisch von der Staatsanwaltschaft eingehen im Turnus mit dem Referat E 6

Vertreter: Richter am Amtsgericht Eisenreich

Referat 20/ E 20:**Richter am Amtsgericht Nahrendorf**

1. Strafrichter für alle in Papierform und elektronisch noch im Bestand befindlichen Verfahren, mit Ausnahme der Cs-Verfahren
2. Strafrichter für alle Verfahren die in Papierform von der Staatsanwaltschaft eingehen, mit Ausnahme der Cs-Verfahren, im Turnus mit den Referaten 31, 80
3. Strafrichter für alle Verfahren, die elektronisch von der Staatsanwaltschaft eingehen mit Ausnahme der Cs-Verfahren, im Turnus mit E 31, E 80

Vertreter: Richter Jantowski

Referat 26/ E 26:**Richterin Übele**

Strafrichter für alle in Papierform und elektronisch noch im Bestand befindlichen Verfahren, mit Ausnahme der Cs-Verfahren

Vertreter: Richter am Amtsgericht Nahrendorf

Referat 28/ E 28:**Richterin Übele**

1. Strafrichter und Jugendrichter nebst der Vollstreckungsverfahren für alle beschleunigten Verfahren gem. § 417 StPO, die in Papierform von der Staatsanwaltschaft eingehen
2. Strafrichter und Jugendrichter nebst der Vollstreckungsverfahren für alle beschleunigten Verfahren gem. § 417 StPO, die elektronisch von der Staatsanwaltschaft eingehen (E 28)

Vertreter:

- 1) Direktorin des Amtsgerichts Ast
- 2) siehe Vertretungsregelung im Referat 13

Referat 29/ E 29:**Richter am Amtsgericht Dr. Unglaube**

1. Alle bis zum 17.04.2025 noch nicht terminierten Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren aus den Referaten 59, E 59, 39, E 39
2. Verkehrsordnungswidrigkeiten (außer gegen Jugendliche und Heranwachsende) im Turnus mit Referat E 49, E 69
3. Verkehrsordnungswidrigkeiten (außer gegen Jugendliche und Heranwachsende) im Turnus mit Referat 49, 69

Vertreter: Richter am Amtsgericht Eisenreich

Referat 31/ E 31:**Richter Jantowski**

1. Strafrichter für alle Verfahren die in Papierform von der Staatsanwaltschaft eingehen, mit Ausnahme der Cs-Verfahren, im Turnus mit den Referaten 80, 20
2. Strafrichter für alle Verfahren, die elektronisch von der Staatsanwaltschaft eingehen mit Ausnahme der Cs-Verfahren, im Turnus mit E 80, E 20
3. Strafrichter für alle Cs-Verfahren, die in Papierform von der Staatsanwaltschaft eingehen im Turnus mit den Referaten 70, 80
4. Strafrichter für alle Cs-Verfahren, die elektronisch von der Staatsanwaltschaft eingehen im Turnus mit E 70, E 80
5. Verkehrsordnungswidrigkeiten (außer gegen Jugendliche und Heranwachsende)

Vertreter: Richterin Übele

Referat 32/ E 32:**Richter am Amtsgericht Krauß**

1. Vorsitzender des Jugendschöffengerichts für alle Verfahren, die in Papierform von der Staatsanwaltschaft eingehen im Turnus mit Referat 5
2. Vorsitzender des Jugendschöffengerichts für alle Verfahren, die elektronisch von der Staatsanwaltschaft eingehen im Turnus mit dem Referat E 5
3. Vollstreckungsverfahren zu 1 und 2 (Jugendarrest und Eintragungen ins VRJs)
4. Alle aus dem Referat 5/E 5 noch nicht terminierten Verfahren
5. Alle Verfahren, die aus dem Referat 5 zurückverwiesen werden oder wegen Befangenheit etc. des Richters des Referats 5 keine Zuständigkeit besteht

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Ellrodt

Referat 33/ E 33: Direktorin des Amtsgerichts Ast

Ordnungswidrigkeitenverfahren (außer Verkehrsordnungswidrigkeiten) gegen Erwachsene

Vertreter: Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtführende Richterin Schneider

Referat 34/ E 34: Richterin am Amtsgericht Ellrodt

1. Alle Verkehrsordnungswidrigkeiten aus dem Referat 6
2. Verkehrsordnungswidrigkeiten (außer gegen Jugendliche und Heranwachsende)
3. Jugendrichter
4. Vollstreckungsverfahren zu 3 (Jugendarrest und Eintragungen ins VRJs)
5. Sonstige Vollstreckungssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende
6. Jugendrichter als Vollstreckungsleiter für die JVA Zwickau
7. Familiengerichtliche Erziehungsaufgaben gem. § 34 Abs. 2 und 3 JGG
8. Alle Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende
9. Bestand Ziff. 3-7 aus dem Referat 19/E19

Vertreter: Richter am Amtsgericht Krauß

Referat 39/ E 39: Richter am Amtsgericht Nahrendorf

1. Verkehrsordnungswidrigkeiten (außer gegen Jugendliche und Heranwachsende) im Turnus mit den Referaten 6, 20 und 31 bis zum 28.02.2022 und aus dem Referat 34 bei Ausschluss gem. § 22 StPO.
2. Verkehrsordnungswidrigkeiten (außer gegen Jugendliche und Heranwachsende)

Vertreter: Richter Jantowski

Referat 49/ E 49: Richter am Amtsgericht Dr. Unglaube

1. Verkehrsordnungswidrigkeiten (außer gegen Jugendliche und Heranwachsende) im Turnus mit E 29, E 69
2. Verkehrsordnungswidrigkeiten (außer gegen Jugendliche und Heranwachsende) im Turnus mit Referat 29, 69

Vertreter: Richter am Amtsgericht Eisenreich

Referat 59/ E 59:**Richter am Amtsgericht Nahrendorf**

Verkehrsordnungswidrigkeiten (außer gegen Jugendliche und Heranwachsende)

Vertreter: Richter Jantowski

Referat 69/ E 69:**Richter am Amtsgericht Nahrendorf**

1. Verkehrsordnungswidrigkeiten (außer gegen Jugendliche und Heranwachsende) im Turnus mit E 29, E 49
2. Verkehrsordnungswidrigkeiten (außer gegen Jugendliche und Heranwachsende) im Turnus mit Referat 29, 49

Vertreter: Richter Jantowski

Referat 70/ E 70:**Richter am Amtsgericht Nahrendorf**

1. Strafrichter für alle Cs-Verfahren, die in Papierform von der Staatsanwaltschaft eingehen im Turnus mit den Referaten 31, 80
2. Strafrichter für alle Cs-Verfahren, die elektronisch von der Staatsanwaltschaft eingehen im Turnus mit E 31, E 80
3. Alle Cs-Verfahren (Papierverfahren und elektronische Verfahren) aus dem Referat 26 (Bestand)
4. 25 ältesten nicht terminierten Ds- Verfahren aus dem Referat 7/7E nachdem die 25 Ds-Verfahren aus dem Referat 6 Nr. 9 übertragen wurden

Vertreter: Richter Jantowski

Referat 80/ E 80:**Richterin Übele**

1. Strafrichter für alle Cs-Verfahren, die in Papierform von der Staatsanwaltschaft eingehen im Turnus mit den Referaten 70, 31
2. Strafrichter für alle Cs-Verfahren, die elektronisch von der Staatsanwaltschaft eingehen im Turnus mit E 70, E 31
3. Alle Cs-Verfahren (Papierverfahren und elektronische Verfahren) aus dem Referat 20 (Bestand)
4. Strafrichter für alle Verfahren, die in Papierform von der Staatsanwaltschaft eingehen mit Ausnahme der Cs-Verfahren im Turnus mit den Referaten 20, 31
5. Strafrichter für alle Verfahren, die elektronisch von der Staatsanwaltschaft eingehen mit Ausnahme der Cs-Verfahren im Turnus mit E 20, E 31

Vertreter: Richter am Amtsgericht Nahrendorf

Abteilung 4: Sonstige Geschäfte

Referat 15: Richter am Amtsgericht Jahn

Nachlassverfahren

Vertreter: Direktorin des Amtsgerichts Ast

Referat 16: Richter am Amtsgericht Rudzki

Zwangsvollstreckungssachen: Haftbefehle und Durchsuchungen

Vertreter: Richter am Amtsgericht Langner

Referat 3: Richter am Amtsgericht Droll

1. Personenstandssachen
2. Grundbuchsachen
3. Geschäfte nach FamFG (ohne IfSG), soweit nicht andere Referate zuständig sind

Vertreter: Richterin Bille

Referat 23: Richter am Amtsgericht Droll

Landwirtschaftssachen

Vertreter: Richterin Bille

Referat 17: Richterin Bille

Landwirtschaftssachen

Vertreter: Direktorin des Amtsgerichts Ast

Referat 27: Richter am Amtsgericht Zantke

Verfahren nach dem Infektionsschutzgesetz (FamFG)

Vertreter: 1) Richterin am Amtsgericht Nagel
2) Richter am Amtsgericht Jahn

VI. Bereitschaftsdienst

Die Richter werden für den Bereitschaftsdienst nachfolgender Regelung dem landgerichtlichen Präsidium vorgeschlagen:

1. Alphabetische Reihenfolge rückwärts beginnend mit RiinAGwauRi Schneider:
2. Vertreter ist der 4. nach dem aus Ziffer 1) bestimmte Bereitschaftsrichter (z.B. Ast =BR, Droll = Vertreter).
3. Ein Tausch ist bezüglich Ziffer 1 und 2, auch getrennt möglich.
4. Die Bereitschaftsdienstwoche wird in BD 1 und BD 2 eingeteilt.
5. BD 1 und BD 2 vertreten sich wechselseitig
6. Sind BD 1 und BD 2 verhindert, werden sie vertreten durch einen Richter, der in dem Bereitschaftszyklus noch nicht eingesetzt ist unter Ausschluss der Proberichter im ersten Einstellungsjahr. Der Richter bestimmt sich aus der Richterliste Anlage 1, wobei Vertreter dann der in der Liste unterhalb des zu vertretenden BD 1 nächststehende bereite Richter ist.
7. In dem Fall, in dem in einer Bereitschaftsdienstwoche an mehr als drei dienstfreien Tagen Bereitschaftsdienst zu leisten ist, wird diese Woche geteilt.
8. Weihnachten wird geteilt.

Anlage 1

Liste der am Amtsgericht tätigen Richter (nach Lebensalter aufsteigend)

Richter	Referat
Richter Jantowski	7, 31
Richterin Schlesinger	2
Richterin Bille	17, 22, 43
Richter am Amtsgericht Langner	8
Richterin Übele	18, 26, 28, 80
Richter am Amtsgericht Dr. Unglaube	19, 29, 49
Richterin Geldmacher	45
Richterin Schellbach	10, 14, 77
Richterin am Amtsgericht Ellrodt	9, 34
Richter am Amtsgericht Krauß	30, 32
Richter am Amtsgericht Jahn	15, 25
Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtsführende Richterin Schneider	5
Richterin am Amtsgericht Herglotz	1
Richter am Amtsgericht Eisenreich	6
Richterin am Amtsgericht Nagel	11
Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors Müller	12
Direktorin des Amtsgerichts Ast	13, 33
Richter am Amtsgericht Nahrendorf	20, 39, 59, 69, 70
Richter am Amtsgericht Droll	3, 4, 23, 24, 44
Richter am Amtsgericht Rudzki	16
Richter am Amtsgericht Hoffmann	36
Richter am Amtsgericht Zantke	27

**Das Präsidium des
Amtsgerichts Zwickau**

Zwickau, den 31. Juli 2026

gez.
Eva-Maria Ast
Direktorin des Amtsgerichts

gez.
Karen Herglotz
Richterin am Amtsgericht

gez.
Rainer Droll
Richter am Amtsgericht

gez.
Birgit Nagel
Richterin am Amtsgericht

gez.
Heiko Eisenreich
Richter am Amtsgericht

gez.
Anne Ellrodt
Richterin am Amtsgericht

(verhindert)
Franz Langner
Richter am Amtsgericht